Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5978
07.04.2020

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Volker Olenicak (AfD)

Ferienwohnungen und Fördermittel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Kleine Anfrage - **KA 7/3568**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Erfreulicherweise zeigt sich ein langfristig positiver Nachfrageanstieg der Übernachtungen. Das Angebot an Ferienwohnungen hat sich entsprechend auch stetig erhöht. Die touristische Infrastruktur wird auch mit Unterstützung des EU-Strukturfonds und Mitteln des Landes und Bundes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiter ausgebaut.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Frage 1:
Gab es für den Neubau von Ferienwohnungen Fördermöglichkeiten?

Für den Neubau von Ferienwohnungen in Tourismusbetriebsstätten gab und gibt es Fördermöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden können.

Frage 2:
Sind Fördermittel für den Neubau von Ferienwohnungen durch die Investitionsbank von 2015 bis 2019 bereitgestellt und ausgereicht worden?

Ja, Näheres dazu siehe Antwort zu Frage 3.

(Ausgegeben am 08.04.2020)

Frage 3:
Wenn ja, welche Projekte wurden gefördert und in welcher Höhe?

Mit GRW-Mitteln wurden in diesem Zeitraum die folgenden Projekte in der Branche „Beherbergung“ gefördert:

Zuwendungsempfänger	**GRW-Zuschuss in Euro**
Lodgepark-Goitzsche GmbH	157.324,80
Camping und Ferienpark Goitzsche GmbH & Co. KG	870.000,00
Andreas Auerbach	90.000,00

Frage 4:
Aufgrund welcher konkreten Förderrichtlinien ist die Vergabe der Fördermittel erfolgt?

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der GRW und des Koordinierungsrahmens der GRW in der jeweils geltenden Fassung.

Frage 5:
Welche Förderkriterien mussten erfüllt werden?

Mit GRW-Mitteln können Betriebsstätten von Unternehmen - auch Tourismusbetriebsstätten - gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Für eine GRW-Förderung müssen die Unternehmen die Förderbedingungen der GRW-Landesrichtlinie und des Koordinierungsrahmens erfüllen. Weiterhin müssen

- für eine Überwachungszeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Teil II A Nr. 2.3.1 Absatz 1 Koordinierungsrahmen);

- die geförderten Wirtschaftsgüter fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig (Teil II A Nr. 2.7.2 Absatz 4 Koordinierungsrahmen).

Eine GRW-Förderung von Ferienwohnungen kommt nur als Bestandteil einer touristischen Betriebsstätte in Betracht, sofern das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht.

Frage 6:
Was sind die Folgen bei einem Wegfall des Förderzwecks, beispielsweise bei der Umwandlung der Ferienwohnung zum Wohneigentum? Werden die Fördermittel zurückverlangt?

Wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht erfüllt sind, ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.